

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 74

ausgegeben am 6. März 2026

---

## Kundmachung

vom 3. März 2026

### des Beschlusses Nr. 384/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. Dezember 2021  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Mai 2022

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 384/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 384/2021

vom 10. Dezember 2021

## zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 29bd (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32021 R 0337**: Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1)"

---

<sup>1</sup> ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1.

## Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2021/337 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>2</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>2</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.